

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie)**

**RdErl. des MB vom 17.9.2019 –35-81347**

### **1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck, Begriffsdefinitionen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, für die Vernetzung von Schulen und deren Ausstattung mit IT-Systemen, Zuwendungen aus Bundesmitteln auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17.5.2019 und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable und sichere Vernetzungs- und Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen

- a) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- b) in die Infrastruktur anerkannter Schulen in freier Trägerschaft, deren Träger gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten, sowie
- c) ab dem 1.1.2020 in Infrastruktur der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) vom 17.7.2017 (BGBl. I

S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1307).

Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

1.3 Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis ist bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584), geändert durch Gesetz vom 6.5.2019 (GVBl. LSA S. 85), zu beachten.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Schulen in Landesträgerschaft können Zuweisungen entsprechend den Schülerzahlen gemäß der **Anlage** aus dem DigitalPakt erhalten. Das Zuweisungsverfahren wird gesondert geregelt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der Planung, der Beschaffung, dem Aufbau und der Inbetriebnahme (Integration, Umsetzung und Installation) in den Bereichen

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung und Verkabelung sowie flankierende Verkabelungsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf den Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden regionalen oder überregionalen und bisher genutzten Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für überwiegend verwaltungsbezogene Funktionen;

- e) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- f) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte, wenn
  - aa) die Schule über die Infrastruktur verfügt, die nach Buchstabe a und b förderfähig ist oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
  - bb) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
  - cc) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 entweder
    - aaa) 20 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein-bildenden Schulen pro Schulträger nicht überschreiten oder
    - bbb) 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten.

2.2 Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1 Buchst. a und b an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.1 Buchst. f noch nicht vorhanden ist, erfolgt die Bewilligung der Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur unter aufschiebender Bedingung des Nachweises über den erfolgten Aufbau der Infrastruktur nach Nummer 2.1 Buchst. a und b (Sperrvermerk).

2.3 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme und bei Erfordernis barrierefrei sein.

2.4 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht und sie bei Erfordernis barrierefrei sind. Zu den investiven Begleitmaßnahmen zählen auch projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung der Leistungen nach Nummer 2.1 dienen.

2.5 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören

- a) laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Personalausgaben, Sachausgaben);
- b) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen;
- c) Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte;
- d) Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage mit Stichtag vom 15.3.2019 aufgeführten Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten. Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 SchulG LSA.

3.2 Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des § 66 Abs. 1 SchulG LSA auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen Aufgabenträger realisiert werden.

3.3 Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

4.2 Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16.5.2019 begonnen haben. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.

4.3 Die begünstigten Schulträger mit mehreren Schulen oder Standorten stellen vorrangig sicher, dass mit der Verwendung gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis f des zugewiesenen schülerbezogenen Gesamtbudgets für alle Schulen oder Standorte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Mindeststandards für die digitale Vernetzung und Verkabelung gemäß Nummer

2.1 Buchst. a und b in allen Schulgebäuden entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sind.

4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, welche für die unter Nummer 2.1 Buchst. a bis f benannten Leistungen bis zum 31.12.2024 erbracht und gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden.

4.5 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn

- a) die konkreten infrastrukturellen Komponenten gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis f, sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen dargelegt sind;
- b) die Anträge für die Investitionsmaßnahmen eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung enthalten;
- c) ein konkretes und nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzeptes oder des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen erstellt wurde;
- d) das unter Buchstabe c genannte Einsatzkonzept von der Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt für die Erfüllung der pädagogischen Ziele als förderwürdig anerkannt wurde; die Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen und die Handreichungen zur Erstellung eines Medienbildungskonzeptes stehen im Landesportal auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes ([www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032)) und auf den Seiten des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (<https://lisa.sachsen-anhalt.de/digitalpakt-schule>) zur Verfügung;
- e) kommunale Antragsteller die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicherstellen; freie Träger müssen durch Vorlage von Nachweisen die Finanzierungssicherheit gewährleisten.

## **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

5.1 Die Höhe des schülerbezogenen Förderbudgets für die antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3 ergibt sich aus der Anlage.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen des Förderbudgets projektbezogen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahmen. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht anerkannt. Die Eigenanteile dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5.4 Doppelförderungen sind unzulässig. Im Antrag ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24.6.2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122), und nach dem Breitbandausbauprogramm.

## **6. Festlegungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind die Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151), und der Vergabeverordnung vom 12.4.2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117), sowie des Landesvergabegesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 562), oder anderer Rechtsvorschriften einzuhalten.

6.2 Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende Stelle ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale). Antragsbearbeitende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale). Die Anträge sind vom Schulträger für jede Schule einzeln zu stellen, können aber als Sammelantrag eingereicht werden.

6.3 Die Anträge müssen bis spätestens zum 30.6.2021 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032) zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen gestellt werden. Mittel, für die bis dahin die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach dem 30.6.2021 nach Maßgabe von Nummer 6.11 anderweitig verteilt.

6.4 Soweit der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.5 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter ([www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032)) abgerufen werden. Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Zu den bezahlten Rechnungen sind entsprechende Vergabevorgänge zur Prüfung der Rechtmäßigkeit stattgefundener Auftragsvergaben im Original beizufügen. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.6 Die Bewilligungsbehörde holt im Rahmen der Prüfung von Anträgen kommunaler Schulträger eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ein. Der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Kommune hinreichend leistungsfähig ist, den Eigenanteil bei der geplanten Investitionsmaßnahme aufzubringen und ausreichende Haushaltsmittel für eventuelle Folgekosten zur Verfügung stehen werden.

6.7 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gemäß Nummer 7.3 ANBest-P/ANBest-Gk zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.8 Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.9 Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach der Anlage zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.10 Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.11 Nach dem 30.6.2021 gestellte Anträge können ohne Bindung an die Anlage gemäß Nummer 3.1 bewilligt werden, wenn hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Das Ministerium ist berechtigt, nach dem 30.6.2021 Kriterien für die Verteilung unter Berücksichtigung der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 PflBG zu benennen.

## **7. Informations- und Publizitätsmaßnahmen**



Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule auf Hinweisschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hingewiesen wird. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

die Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

## Anlage

(zu Nummern 1.5, 3.1, 5.1, 6.9 und 6.11)

Erläuterungen zum Rechenweg:

Nr.	Träger	Anzahl der Schüler (Köpfe)	Fördermittel in Euro
1	Dessau-Roßlau	8 203	4 166 417
2	Halle (Saale)	26 652	13 536 919
3	Magdeburg	25 393	12 897 455
4	Altmarkkreis-Salzwedel	5 703	2 896 632
5	Anhalt-Bitterfeld	10 506	5 336 142
6	Börde	10 216	5 188 847
7	Burgenlandkreis	9 029	4 585 954
8	Harz	14 270	7 247 930
9	Jerichower Land	5 664	2 876 824
10	Mansfeld-Südharz	8 339	4 235 493
11	Saalekreis	11 920	6 054 333
12	Salzlandkreis	9 967	5 062 377

13	Stendal	7 904	4 014 551
14	Wittenberg	7 549	3 834 241
15	Verbandsgemeinde An der Finne	357	181 325
16	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	286	145 263
17	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	466	236 688
18	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	261	132 566
19	Verbandsgemeinde Egelner Mulde	356	180 817
20	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	255	129 518
21	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	319	162 025
22	Verbandsgemeinde Flechtingen	423	214 848
23	Verbandsgemeinde Goldene Aue	252	127 994
24	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	393	199 610
25	Verbandsgemeinde Obere Aller	475	241 259
26	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	355	180 309
27	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	288	146 279

28	Verbandsgemeinde Unstruttal	420	213 324
29	Verbandsgemeinde Vorharz	349	177 262
30	Verbandsgemeinde Weida-Land	231	117 328
31	Verbandsgemeinde Westliche Börde	272	138 153
32	Verbandsgemeinde Wethautal	306	155 422
33	Aken (Elbe)	216	109 709
34	Allstedt	247	125 455
35	Annaburg	196	99 551
36	Arendsee (Altmark)	241	122 407
37	Arnstein	171	86 853
38	Aschersleben	1 551	787 774
39	Bad Dürrenberg	362	183 865
40	Bad Lauchstädt	319	162 025
41	Bad Schmiedeberg	232	117 836
42	Ballenstedt	296	150 342

43	Barby	210	106 662
44	Barleben	395	200 626
45	Bernburg (Saale)	888	451 027
46	Biederitz	321	163 040
47	Bismark (Altmark)	284	144 248
48	Bitterfeld-Wolfen	1 124	570 895
49	Blankenburg (Harz)	621	315 414
50	Bördeland	224	113 773
51	Braunsbedra	366	185 896
52	Burg	729	370 269
53	Calbe (Saale)	253	128 502
54	Coswig (Anhalt)	394	200 118
55	Eisleben	756	383 983
56	Elbe-Parey	210	106 662
57	Elsteraue	228	115 804

58	Falkenstein/Harz	136	69 076
59	Gardelegen	711	361 127
60	Genthin	480	243 799
61	Gerbstedt	225	114 281
62	Gommern	360	182 849
63	Gräfenhainichen	349	177 262
64	Halberstadt	1 115	566 324
65	Haldensleben	672	341 318
66	Harzgerode	178	90 409
67	Havelberg	191	97 012
68	Hecklingen	249	126 471
69	Hettstedt	358	181 833
70	Hohe Börde	730	370 777
71	Hohenmölsen	287	145 771
72	Huy	203	103 107

73	Ilseburg (Harz)	282	143 232
74	Jerichow	161	81 774
75	Jessen (Elster)	446	226 530
76	Kabelsketal	313	158 977
77	Kalbe (Milde)	270	137 137
78	Kemberg	289	146 787
79	Klötze	329	167 104
80	Könnern	672	341 318
81	Köthen (Anhalt)	724	367 730
82	Landsberg	551	279 861
83	Leuna	437	221 958
84	Lützen	254	129 010
85	Mansfeld	197	100 059
86	Merseburg	1 117	567 340
87	Möckern	408	207 229

88	Möser	313	158 977
89	Mücheln (Geiseltal)	304	154 406
90	Muldestausee	349	177 262
91	Naumburg (Saale)	989	502 327
92	Niedere Börde	319	162 025
93	Nienburg (Saale)	145	73 648
94	Nordharz	217	110 217
95	Oberharz am Brocken	273	138 660
96	Oebisfelde-Weferlingen	530	269 194
97	Oranienbaum-Wörlitz	243	123 423
98	Oschersleben (Bode)	494	250 909
99	Osterburg (Altmark)	328	166 596
100	Osternienburger Land	231	117 328
101	Osterwieck	412	209 260
102	Petersberg	369	187 420



103	Quedlinburg	676	343 350
104	Querfurt	344	174 722
105	Raguhn-Jeßnitz	298	151 358
106	Salzatal	421	213 832
107	Salzwedel	781	396 681
108	Sandersdorf-Brehna	455	231 101
109	Sangerhausen	841	427 156
110	Schkopau	526	267 163
111	Schönebeck (Elbe)	896	455 091
112	Seegebiet Mansfelder Land	275	139 676
113	Seeland	242	122 915
114	Staufurt	699	355 032
115	Stendal	1 281	650 638
116	Südharz	249	126 471
117	Südliches Anhalt	408	207 229

118	Sülzetal	513	260 560
119	Tangerhütte	336	170 659
120	Tangermünde	314	159 485
121	Teuchern	206	104 630
122	Teutschenthal	328	166 596
123	Thale	453	230 085
124	Wanzleben-Börde	506	257 004
125	Weißenfels	1265	642 511
126	Wernigerode	916	465 249
127	Wettin-Löbejün	306	155 422
128	Wittenberg	1 373	697 366
129	Wolmirstedt	423	214 848
130	Zahna-Elster	288	146 279
131	Zeitz	1 340	680 605
132	Zerbst/Anhalt	659	334 715

133	Zörbig	292	148 311
134	Adam-Olearius-Schule e.V.	311	157 961
135	AHA e.V.	277	140 692
136	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde e. V.	62	31 491
137	BBI - Akademie für berufliche Bildung gGmbH	306	155 422
138	Bildungspark Mücheln gemeinnützige GmbH	216	109 709
139	Bildungszentrum Dessau gGmbH	267	135 613
140	Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Behindertenhilfe gGmbH	327	166 088
141	BZG Ostharz gGmbH Quedlinburg	56	28 443
142	„Campus Lützen“ e. V.	273	138 660
143	CELOOK Schulträger GmbH	546	277 321
144	Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH	102	51 807
145	Christlicher Schulverein Halberstadt e.V.	114	57 902
146	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	913	463 725
147	COR - Bildung gemeinnützige GmbH	65	33 014

148	Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen-Anhalt gemeinnützige Schulträger GmbH	24	12 190
149	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	81	41 141
150	Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen	68	34 538
151	Diakonissen-Mutterhaus „Neuvandsburg“ im Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband Marburg e. V.	105	53 331
152	Donner + Kern gGmbH	45	22 856
153	Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	195	99 043
154	ECOLE Stiftung	928	471 344
155	Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg	3 273	1 662 402
156	ems & medi-Z gemeinnützige GmbH	72	36 570
157	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e. V.	156	79 235
158	Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH	1 074	545 499
159	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Sachsen-Anhalt mbH	936	475 407
160	Evangelische Grundschule Halle - Saalkreis e. V.	82	41 649
161	Evangelische Johannes-Schulstiftung	1 003	509 438
162	Evangelische Landeskirche Anhalts	499	253 449

163	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	370	187 928
164	Evangelische Stiftung Neinstedt	184	93 456
165	Evangelischer Schulverein Halle e. V.	124	62 981
166	Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e. V.	210	106 662
167	Evangelisches Schulzentrum Wittenberg e. V.	219	111 233
168	FIT-Ausbildungs-Akademie gGmbH	344	174 722
169	Förderverein der Grundschule Angern e. V.	56	28 443
170	Freie Ganztagschule Altmark e. V.	280	142 216
171	Freie Grundschule Riestedt gGmbH	149	75 679
172	Freie Montessori Schule Aschersleben e. V.	86	43 681
173	Freie Montessori Schule Schönebeck e. V.	68	34 538
174	Freie Schule Altmark e. V.	39	19 809
175	Freie Waldorfschule Magdeburg e. V.	770	391 094
176	Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e. G.	295	149 835
177	Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.	388	197 071

178	Gemeinnütziges Paritätisches Bildungswerk Sachsen-Anhalt – PBW GmbH	267	135 613
179	Gemeinschaftsschule für (H)alle e. V.	498	252 941
180	Grundschule am Kirchplatz gGmbH	77	39 109
181	Hans Klein Privatschule gGmbH	103	52 315
182	Happy Children gGmbH	222	112 757
183	IBB Institut für berufliche Bildung Sachsen-Anhalt GmbH	147	74 663
184	Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.	96	48 760
185	Institut Braune gGmbH - Informatik-Systemlösungen-Schulungen	258	131 042
186	Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e. V.	66	33 522
187	Internatsschule Hadmersleben GmbH	165	83 806
188	IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH	1 326	673 494
189	Klusstiftung	54	27 427
190	Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e. V	1 040	528 230
191	Landschulheim Grovesmühle gGmbH	338	171 675
192	Ludwig Fresenius Schulen Erfurt gemeinnützige GmbH	54	27 427

193	MBA Medizinische Berufs-Akademie GmbH	732	371 793
194	Montessori-Gesellschaft Halle e. V	169	85 837
195	Neue Schule Magdeburg gGmbH	214	108 694
196	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	1 274	647 082
197	Private Gymnasien und Private Sekundarschule gGmbH	670	340 302
198	Privatschulen "Altmark" gGmbH	202	102 599
199	Riesenklein gGmbH	227	115 296
200	Schulz, Völz gGmbH	38	19 301
201	SKY Pflegeakademie gGmbH	63	31 999
202	Sozialakademie Sangerhausen gGmbH	60	30 475
203	St. Johannis GmbH - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen	42	21 332
204	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	224	113 773
205	Trägerverein evangelischer Schulen im Kirchenkreis Wittenberg e. V.	228	115 804
206	Verein der Freien Waldorfschule Halle e. V.	294	149 327
207	Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V.	169	85 837

208	Verein für christliche Bildung Stephan Praetorius e. V.	79	40 125
209	WBS TRAINING Schulen gemeinnützige GmbH	234	118 852

1. Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 137 582 000 Euro zur Verfügung.
2. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sind davon je 5 v. H., also insgesamt 13 758 200 Euro, für landesweite und länderübergreifende Projekte vorreserviert. Diese Projekte werden zentral durch das Ministerium koordiniert.
3. Von den verbleibenden 123 823 800 Euro werden 819 265 Euro erst nach dem 30.6.2021 unter Berücksichtigung der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 PfIBG verteilt. Das entspricht der Schülerzahl „Köpfe“ in den Fachrichtungen Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zum Stichtag.
4. Mithin werden 123 004 535 Euro entsprechend der Schülerzahl (Köpfe) auf die öffentlichen Schulträger und die Träger freier Schulen, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, aufgeteilt.
5. Die öffentlichen Schulträger beschulten zu den Stichtagen 22.8.2018 (allgemeinbildende Schulen) und 2.11.2018 (berufsbildende Schulen) insgesamt 216 588 Schülerinnen und Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, insgesamt 25 588 Schülerinnen und Schüler. Die Schulen in freier Trägerschaft, die keine Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, bleiben hier unberücksichtigt, Ausnahme siehe oben (Nummer 3).
6. Auf die öffentlichen Schulträger werden mithin insgesamt 110 0087 36 Euro aufgeteilt; davon 1 145 346 Euro in einem gesonderten Zuweisungsverfahren für die Schulen in Trägerschaft des Landes. Auf die freien Träger, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, werden insgesamt 12 996 499 Euro aufgeteilt.
7. Das heißt, je Schülerin und Schüler werden trägerneutral Fördermittel in Höhe von rund 507 Euro ausgereicht.